

beiden Parteien einen Vergleich vorschlug¹. Da keinem der streitenden Bischöfe mit diesem Vorschlage geholfen war, das Auskunftsmittel also, dessen sich die gallischen Bischöfe bisher in ihren Streitigkeiten zu bedienen pflegten: das Urtheil ihrer Amtsbrüder, nichts genutzt hatte, verfiel der Bischof von Arles darauf — es war Patroclus, der vertraute Freund des Magister militum Constantius —, eine Macht auf den Kampfplatz zu rufen, mit deren Beistand er hoffen durfte, die Anerkennung seiner ihm durch einflussreiche Verbindungen weltlicherseits gewährleisteten kirchlichen Hoheit von seinen Amtsgenossen zu erzwingen: Patroclus wandte sich an den römischen Bischof; er wusste ihn völlig für sich zu gewinnen. Zosimus, der die Bedeutung des an ihn ergehenden Rufes wohl zu würdigen verstand, sprach dem Bischof von Arles als Metropolitangebiet nicht nur die Provinz Vienne, sondern auch noch die beiden Narbonner Provinzen zu² und erkannte ausserdem das Recht des Bisthums Arles auf zwei Pfarreien an, welche von dem engeren geschlossenen Metropolitangebiet entlegen waren. Diese der Eigenschaft Arles' als Provinzhauptstadt entsprechenden Zugeständnisse wurden aber noch weiter getrieben, indem Arles auch als Hauptort des ganzen gallischen Landes zu seiner Rechnung kam. Zosimus räumte dem Bischof das Recht ein, jeden gallischen Geistlichen für eine grössere Reise mit der erforderlichen Ausweisbescheinigung zu versehen und alle kirchlichen Streitigkeiten zu entscheiden, wofern nicht ihre Bedeutung das Urtheil des römischen Bischofs erheische. Alle diese Befugnisse waren nicht etwa nur dem Patroclus persönlich, sondern der Arler Kirche gewährt; denn der Papst begründete seine Verfügung mit der von ihm anerkannten Trophimus-Legende: er führte die Vorrechte des Bisthums auf seinen ersten Bischof zurück, welcher im Auftrage des apostolischen Stuhles das ganze gallische Land dem Christenthum gewonnen habe³, stellte

1) 'Si placet memoratarum urbium episcopis' heisst es im zweiten Canon (vgl. N. A. XIV, 329 Anm. 2); dass die Synode sich um ein Urtheil herumdrückte, geht auch aus der unklaren Bestimmung 'Nachbarstädte' hervor, mit welcher jede der Parteien sich zufrieden geben sollte. 2) Wenn auch das Vorgehen des Papstes gegen die Canones zu verstossen scheint ('Per unamquamque provinciam ius metropolitanos singulos habere debere, nec cuiquam duas esse subiectas' J.-K. 362; vgl. auch Conc. Nicaen. c. 6: Mansi II, 671), so kann doch geltend gemacht werden, dass jedenfalls die zweite Narbonner Provinz, welche noch im Jahre 401 von der Turiner Synode dem Bischof Proculus von Marseille, einem Bischof einer anderen politischen Provinz, zugesprochen werden konnte (Mansi III, 860), im fünften und sechsten Jahrhundert als Kirchenprovinz nicht selbständig gewesen ist (vgl. N. A. XIV, 332 Anm. 2). 3) Es heisst in J.-K. 328: 'metropolytane Arelatensium urbi vetus privilegium minime derogandum est, ad quam primum ex ac sedes Trophymus summus antestis, ex cuius fonte tote Galliae fidei rivolos acciperunt, directus est'. Auf Grund dieser